



Corona-Staatshilfen – Fixkostenzuschuss

Höhe des Zuschusses

Abhängig von der Höhe des Umsatzausfalls werden ab einem Umsatzausfall von 50%, 40% oder 30%, 25% bis 75% der Fixkosten für maximal 3, 6 oder 10 Monate vergütet, wobei der Vergütungsbetrags mindestens EUR 500 betragen muss und mit EUR 30 Mio bis EUR 90 Mio je Unternehmen begrenzt ist.

Ausschlussgründe

Das Unternehmen darf u. a. in den letzten 5 Jahren keine Gehälter über 500.000 EUR bezahlt haben und darf keiner Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen sein (ME verfassungswidrig).

Ermittlung des Umsatzausfalls

Der Umsatzausfall ermittelt sich aus dem monats- od. quartalsweisen Vergleich mit dem Vorjahr, wobei jeweils ein Zeitraum vom 15. eines Monats bis zum 15. des nachfolgenden Monats relevant ist.

Ermittlung der Fixkosten

Die Fixkosten, die für einen Zuschuss qualifizieren, sind gesetzlich determiniert und orientieren sich nicht an einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung. Diese umfassen, bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen auch einen Unternehmerlohn, der allerdings mit EUR 2.666,67 pro Monat beschränkt ist.

Steuerliche Behandlung

Der Fixkostenzuschuss ist steuerfrei.

Beantragung / Verfahren

Die Abwicklung der Zuschüsse erfolgt durch die COFAG im privatwirtschaftlichen Weg. D.h. für eine Beantragung ist mit der COFAG ein Fördervertrag abzuschließen.

Eine Beantragung ist nur durch den steuerlichen Vertreter möglich.

Grundsätzlich besteht auf die Auszahlung des beantragten Zuschusses kein Rechtsanspruch. Dies darf aber auch nicht grundlos verweigert werden.

Ihr Ansprechpartner



Mag. Siegbert Nagl
StB, UB, VB

0664 43 56 296
siegbert.nagl@gmx.at

www.siegbert-nagl.com

*Wir beraten
Sie gerne!*